



# Außenwirtschaftsnews – April 2020

## Die Themen dieser Ausgabe:

### Coronavirus: Hinweise für Ihre Aufträge im Ausland

#### Allgemeine Informationen

- Übersicht über Mobilitätseinschränkungen der EU-Staaten
- Zulässige Grenzübergangsstellen
- Webseite zu LKW-Wartezeiten an den Grenzen
- Terminänderungen von Messen
- Aktuelle Informationen zu den Exportkreditgarantien des Bundes

#### Informationen zu ausgewählten Ländern

- Dänemark
- Frankreich
- Luxemburg
- Niederlande
- Schweiz



# Außenwirtschaftsnews

## Coronavirus: Hinweise für Ihre Aufträge im Ausland

### Allgemeine Informationen

#### Übersicht über Mobilitätseinschränkungen der EU-Staaten

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Internetseite eine Übersicht über die von den EU-Staaten sowie der Schweiz, Norwegen und dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit der

Corona-Pandemie umgesetzten Mobilitätsmaßnahmen (u.a. Grenzregelungen) zusammengestellt: [Mobilitätsmaßnahmen der EU-Staaten](#)

#### Zulässige Grenzübergangsstellen

Seit dem 20. März 2020 ist der Grenzübertritt an den Landgrenzen zu Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und der Schweiz nur noch an bestimmten Grenzübergangsstellen möglich.

Die Liste der zum Grenzübertritt zulässigen Grenzübergangsstellen an den deutschen Landgrenzen finden Sie [hier](#).

Quelle: Bundesinnenministerium

#### Webseite zu LKW-Wartezeiten an den Grenzen

Die von der Firma sixfold erstellte Webseite <https://covid-19.sixfold.com/> zeigt die aktuellen Wartezeiten für LKW an den Grenzen in Europa auf Basis von Geolokalisationsdaten an.

Quelle: ZDH; sixfold.com

#### Terminänderungen von Messen

Der AUMA bietet in seiner Messedatenbank unter [www.auma.de/Terminaenderungen](http://www.auma.de/Terminaenderungen) aktuelle Informationen über Terminverschiebungen und Absagen von Messen im In- und Ausland.

Quelle: AUMA

#### Aktuelle Informationen zu den Exportkreditgarantien des Bundes

Die Exportkreditgarantien des Bundes sind für exportorientierte Unternehmen ein wichtiges Element der Risikosteuerung. In Zeiten wie diesen haben sie für Exporteure eine noch größere Bedeutung, weil auch langjährige und solvente Kunden in Zeiten der Corona-Krise plötzlich und unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten können. Der Bund bietet Ihnen mit seinen Exportkreditgarantien einen weitreichenden Schutz. Das Risiko eines Zahlungsausfalls geht zu einem großen Teil auf

den Bund über. In der Praxis bedeutet dies grundsätzlich: Ist Ihr Kunde weiterhin zur Zahlung verpflichtet und kann nicht zahlen, springt der Bund ein.

Euler Hermes, Mandatar des Bundes für die Exportkreditgarantien, hat eine FAQ-Seite zum Themenschwerpunkt Coronavirus eingerichtet unter <https://www.agaportal.de/news/beitraege/corona>.



## Aktuelle Informationen zu ausgewählten Ländern

### Dänemark

Aktuell gelten folgende Regelungen zur Einreise und Entsendung von Mitarbeitern nach Dänemark.

#### Einreise nach Dänemark:

Dänemark hat die Grenzen zu Deutschland am 14. März 2020 geschlossen. Diese Sperrung gilt bis zum 13. April 2020. Bis dahin ist die Überquerung der Grenze nur noch an den Grenzübergängen in Kruså, Süderlügum und über die Autobahn möglich. Dänische Staatsbürger können nach wie vor ungehindert nach Dänemark einreisen. Alle anderen Personen benötigen einen anerkannten Einreisezweck (anerkendelsesværdigt formål).

Anerkannte Einreisezwecke haben unter anderem:

- Personen, die in Dänemark leben oder arbeiten
- Personen mit einer gültigen Arbeitserlaubnis
- Personen, die Waren nach Dänemark ausliefern oder aus Dänemark in das Ausland verbringen sollen, sowie Personen, die Dienstleistungen in Dänemark erbringen sollen. Dazu gehören auch Personen, die aus geschäftlichen Gründen Waren mit einem privaten PKW nach Dänemark verbringen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der [dänischen Polizei](#), sowie über die Hotline: +45 7020 6044.

### Frankreich

Betriebe aus Deutschland oder anderen Ländern, die Aufträge in Frankreich auszuführen haben, sind derzeit nur dann zugelassen, wenn es um einen laufenden Auftrag geht und bei Grenzübertritt ein

### Luxemburg

Seit dem 20. März 2020 sind sämtliche Baustellen in Luxemburg geschlossen. Handwerkliche Tätigkeiten jeglicher Art können demnach nur noch in der eigenen Werkstatt ausgeführt werden. Zugelassen sind lediglich dringende, unvorhergesehene

#### Vorschriften bei Entsendungen:

Für Mitarbeiter, die derzeit nach Dänemark entsendet werden, gelten nach wie vor alle meldepflichtigen Registrierungen. Dazu gehört unter anderem die RUT Meldung.

Um die Grenze überqueren zu dürfen und um in Dänemark für einen begrenzten Zeitraum eine Dienstleistung ausführen zu dürfen, muss jeder Mitarbeiter mindestens eine der folgenden Unterlagen zuzüglich zu dem Personalausweis mit sich führen:

- Einen Arbeitsvertrag aus dem hervorgeht, dass sich die Ausübungsstelle der Tätigkeit in Dänemark befindet
- Die Bestätigung der RUT Meldung
- Die Sozialversicherungsbescheinigung A1, die nachweist, dass der Mitarbeiter nach wie vor in Deutschland sozialversicherungspflichtig ist.

Weitere Informationen (auf Dänisch) finden Sie auf [Virksomhedsguiden](#).

Quelle: Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Dokument vorgelegt werden kann, dass die Notwendigkeit der Reise bestätigt. Warenlieferungen nach Frankreich sind uneingeschränkt möglich.

Quelle: TransInfoNet

Tätigkeiten, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen. Ausgenommen sind ebenfalls Bautätigkeiten an Krankenhäusern und an für die Bekämpfung des Coronavirus „kritischen Bereichen“.



Demnach sind auch sämtliche Tätigkeiten betroffen, die deutsche Handwerker grenzüberschreitend in Luxemburg ausführen. Bei Nichteinhaltung hat die Luxemburger Regierung Bußgelder vorgeesehen, die bis zu 4.000 Euro betragen können.

### Niederlande

Nach dem Stand 18. März 2020 ist die niederländische Grenze für Waren- und Lieferverkehr uneingeschränkt offen. Auch Bau- und Montagearbeiten dürfen noch ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Aktuell gibt es in den Niederlanden auch keine speziellen Gebiete (Epizentren) mit abweichenden Regelungen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich an dieser Situation u.U. auch kurzfristig etwas ändert und womöglich auch für den Wirtschaftsverkehr von deutscher oder niederländischer Seite Einschränkungen eingeführt werden.

In der Praxis erfahren wir, dass niederländische Unternehmen vermehrt den Zugang von externen

### Schweiz

Deutschland wurde, ebenso wie Österreich und Frankreich, von der Schweiz als Risikoland eingestuft. Personen aus Risikoländern wird die Einreise in die Schweiz grundsätzlich verweigert. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmen, z. B.:

- Personen, die einen gewerblichen Warentransport ausführen und einen Warenliefererschein besitzen (Hinweis: Für reine Warenlieferungen wird keine Meldebestätigung verlangt. Das gilt derzeit jedoch nur, wenn lediglich eine Person die Lieferung ausführt. Handelt es sich um mehrere, wird nur einer Person ohne Meldebestätigung der Grenzübertritt gestattet. Alle anderen müssen Meldebestätigungen vorweisen können.)
- Personen, die Freizügigkeitsberechtigte sind, einen beruflichen Grund für die Einreise in die Schweiz haben und eine Meldebestätigung besitzen. Melden Sie sich daher auch dann, wenn

Aktuelle Informationen werden auf der Internetseite der [Handwerkskammer Luxemburg](#) bereitgestellt.

Quelle: Handwerkskammer Luxemburg

Parteien unterbinden, um die Ansteckungsgefahr so klein wie möglich zu halten. Bei Aufträgen im B2B-Bereich ist es daher ratsam, sich genau nach den Vorgaben des Auftraggebers bzw. Ausführungsorts zu informieren. Diese werden ebenfalls oft kurzfristig angepasst.

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer hat eine Website mit weiteren Informationen zur Corona-Situation eingerichtet:

<https://www.dnhk.org/corona>

Quelle: Deutsch-Niederländische Handelskammer

Sie nicht meldepflichtig sind (z.B. Kundengespräche in der Schweiz, Tätigkeiten von Fotografen bis zu acht Tagen im Jahr) über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit an. Bitte beachten Sie aber, dass die Schweiz die sich aus dem Freizügigkeitsabkommen ergebenden Rechte seit dem 25. März 2020 eingeschränkt hat. Es besteht ab sofort kein Anspruch mehr auf eine automatische Meldebestätigung des SEM. Voraussichtlich werden Meldebestätigungen jetzt nur noch für Aufträge, die im öffentlichen Interesse liegen, erteilt werden. Ohne positive Meldebestätigung ist es nicht möglich, in die Schweiz einzureisen!

Informationen finden Sie auch auf der Webseite der [Handelskammer Deutschland Schweiz](#).

Quelle: TransInfoNet



# Impressum

## **Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen**

Dr. Eva Schmoly

- Referentin für Innovation und Außenwirtschaft -

Ferdinandstr. 3, 30175 Hannover

Tel.: 0511/3 80 87-19

Fax: 0511/3 80 87-22

E-Mail: [schmoly@handwerk-LHN.de](mailto:schmoly@handwerk-LHN.de)

- Wir weisen darauf hin, dass alle vorliegenden Informationen nach bestem Wissen aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt wurden. Dennoch besteht kein Haftungsanspruch für etwaige Fehler oder kurzfristige Änderungen.-

## **Ansprechpartner/innen in den niedersächsischen Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Kilian Böse

Tel.: 04131/712-174

E-Mail: [boese@hwk-bls.de](mailto:boese@hwk-bls.de)

Handwerkskammer Hannover

Dr. Matthias Lankau

Tel.: 0511/34859-64

E-Mail: [lankau@hwk-hannover.de](mailto:lankau@hwk-hannover.de)

Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen

Patrick Blum

Tel.: 05121/162-172

E-Mail: [patrick.blum@hwk-hildesheim.de](mailto:patrick.blum@hwk-hildesheim.de)

Handwerkskammer Oldenburg

Joachim Hagedorn

Tel.: 0441/232-236

E-Mail: [hagedorn@hwk-oldenburg.de](mailto:hagedorn@hwk-oldenburg.de)

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Heike Leyer

Tel.: 0541/6929-940

E-Mail: [h.leyer@hwk-osnabrueck.de](mailto:h.leyer@hwk-osnabrueck.de)

Handwerkskammer für Ostfriesland

Helge Valentien

Tel.: 04941/1797-54

E-Mail: [h.valentien@hwk-aurich.de](mailto:h.valentien@hwk-aurich.de)